



Wortprotokoll der 36. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 18. Februar 2019, 14:00 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 616**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

BT-Drucksache 19/7376

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Aumer, Peter Lezius, Antje Stracke, Stephan	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Glöckner, Angelika Kapschack, Ralf Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
AfD	Springer, René	Hebner, Martin Kleinwächter, Norbert
FDP	Beeck, Jens Cronenberg, Carl-Julius	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Ferschl, Susanne Krellmann, Jutta	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

SPD	Hakverdi, Metin	Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
AfD	Weyel, Prof. Dr. Harald	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Brantner, Dr. Franziska	



Ministerien	Barnewold, Refin Anke (BMAS) Jantz, Maren (BMAS) Kettner, RDin Moira (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Schleupner, AR Michael (BMG)
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Barthel, Thorsten (AfD) Behrends, Nele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dauns, Matthias (FDP) Gehrold, Sebastian (CDU/CSU) Jokisch, Rene (DIE LINKE.) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU) Rogowski, Thomas (CDU/CSU) Thum, Christoph (SPD) Wadle, Sebastian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bundesrat	
Sachverständige	Armbrüster, Horst (Bundesagentur für Arbeit) Beck, Prof. Dr. Gunnar Eisenbarth, Johannes M. (GKV-Spitzenverband) Friedrich, Thomas (Bundesagentur für Arbeit) Gust, Ulrike (GKV-Spitzenverband) Hole, David (British in Germany e.V.) Koch, Dr. Thomas (British Chamber of Commerce in Germany e.V.) Petersen, Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund) Schöls, Hanna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Schreiber, Dr. Frank Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich Weber, Prof. Dr. Enzo (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit)



Einzigster Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

BT-Drucksache 19/7376

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie sehr herzlich. Ich begrüße es, dass Sie so ein schönes Wetter mitgebracht haben. Es ist fast viel zu schade, um sich hier den Schwierigkeiten des Brexits zu widmen.

Gegenstand dieser Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ auf Drucksache 19/7376. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)257 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird; hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund konnte keinen Teilnehmer entsenden, hat aber eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Von der Deutschen Rentenversicherung Bund begrüße ich Herrn Ulrich Petersen, vom GKV Spitzenverband Frau Ulrike Gust und Herrn Johannes M. Eisenbarth, von der Bundesagentur für Arbeit Herr Horst Armbrüster sowie Herrn Thomas Friedrich, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Herrn

Professor Dr. Enzo Weber, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Hanna Schöls, vom British Chamber of Commerce Germany e.V. Herrn Dr. Thomas Koch sowie von British in Berlin e.V. Herrn David Hole. Ebenso herzlich willkommen heiße ich die Einzelsachverständigen Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Prof. Dr. Gunnar Beck, Dr. Frank Schreiber.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Als Erstes ist die CDU-Fraktion dran, da erteile ich Frau Lezius das Wort.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Vielen Dank an die Sachverständigen, dass Sie uns Rede und Antwort stehen zu diesem heiklen Thema, das wir wahrscheinlich alle bedauern. Wir wissen auch noch gar nicht, ob wir dieses Gesetz auch wirklich benötigen. Meine Frage geht an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, an den GKV-Spitzenverband und an die Bundesagentur für Arbeit. Sind aus Ihrer Sicht die Regelungen im Gesetzesentwurf geeignet, die möglichen Folgen eines harten Brexit sozial abzufedern?

Vorsitzender Dr. Bartke: Bevor ich das Wort der BDA erteile, möchte ich Frau Schöls ganz herzlich begrüßen, die jetzt gekommen ist und ebenso Frau Staatssekretärin Kramme, die für die Bundesregierung da ist. Jetzt hat Frau Lezius Fragen gestellt an Frau Schöls, dann an die GKV und an die Bundesagentur für Arbeit. Aber als erstes Frau Schöls. Sie haben die Frage mitbekommen?

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ja, habe ich. Danke. Ich denke, so pauschal können wir nicht bejahen, dass die sozialen Folgen des harten Brexit durch den Gesetzesentwurf abgedeckt werden. Andererseits ist natürlich zu beachten, welchen Einschränkungen so ein Gesetzesvorhaben unterliegt. Es sind natürlich Probleme, die entstehen werden, insbesondere da vollkommen unklar ist, wie zukünftig die Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich ausgestaltet werden wird. Aber es ist natürlich nicht möglich, dies durch ein nationales Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt und einseitig vollständig zu regeln. Von daher, wir sind zufrieden damit, dass durch diesen Gesetzesentwurf unbillige Härten zumindest abgedeckt würden, sehen aber durchaus weitere Probleme, die der Regelung bedürfen, schnellstmöglich.

Sachverständiger Eisenbarth (GKV-Spitzenverband): Aus unserer Sicht sind die Ziele, die der Gesetzgeber hier verfolgt, durchaus nachvollziehbar soziale Nachteile für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger abzuwenden für den Fall des ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Der Gesetzesvorschlag soll Rechtssicherheit schaffen im Bereich der GKV und der sozialen Pflegeversicherung hinsichtlich dem Versicherungsstatus, den Ansprüchen und Leistungen. Insgesamt ist der Entwurf aus unserer Sicht sachgerecht, um diese Ziele zu erreichen. Es besteht punktuell weiterer Regelungsbedarf. Darauf weist



unsere Stellungnahme zum Teil auch schon hin. Ich würde mich meiner Vorrednerin anschließen, es sind die Umstände, die den Gesetzentwurf geformt haben, es sind Übergangsregelungen, d. h. das Schutzniveau, das mit diesem Gesetz zu erreichen ist, reicht nicht an das Schutzniveau des Status Quo des koordinierenden Sozialrechts von europäischer Ebene heran. Deshalb ist es dann auch für die weitere Zukunft wünschenswert, Vereinbarungen mit Blick auf die soziale Sicherung zu haben zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich oder aber zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich, um an dieses Niveau wieder anknüpfen zu können. Aber für diesen Übergang, das was man jetzt unilateral regeln kann, ist dieser Gesetzentwurf durchaus sehr zu begrüßen.

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Der Gesetzentwurf ist aus unserer Einschätzung heraus geeignet, für eine angemessene soziale Absicherung für den Fall eines harten Brexit zu sorgen. So werden zum Beispiel für das Arbeitslosengeld britische Versicherungszeiten, die vor dem Austrittsdatum zurückgelegt wurden, für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage geht nochmals an die gleichen Sachverständigen. Ist Ihrer Auffassung nach eine Übergangsregelung für 5 Jahre sinnvoll?

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ja, aus unserer Sicht ist das sinnvoll - es geht dabei ja nur um die Rentenversicherung bzw. um die Vorversicherungszeiten für die gesetzliche Krankenkasse - um zu vermeiden, dass Rentner, die im Vereinigten Königreich gearbeitet haben und nach Deutschland zurückkehren, Abschläge bei der Rente hinnehmen müssen, obwohl sie durchgehend gearbeitet haben oder eventuell Probleme auftreten bei der Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland nach der Rückkehr.

Sachverständiger Eisenbarth (GKV-Spitzenverband): Aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung ist ja in § 11 des Entwurfs mit Bezug auf Anrechnung von Zeiten eine Übergangsfrist von 5 Jahren normiert. In dieser Zeit, also bis zu 5 Jahre nach dem Austrittsdatum können in Großbritannien zurückgelegte Zeiten von der GKV und in der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Das ist sinnvoll, das auch so zu tun. Jetzt zur Teilfrage, ist es sinnvoll, das auf 5 Jahre zu begrenzen. Das ist wieder dem Charakter des Gesetzes eines Übergangsgesetzes geschuldet und deshalb durchaus nachvollziehbar. Grundsätzlich sollte das Gesetz aber nicht auf 5 Jahre in seiner Geltung beschränkt werden, weil man vermeiden möchte, dass eventuelle Anschlussvereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich erst später in Kraft treten, als dieses Gesetz sozusagen endet und man natürlich keine Lücken haben möchte zwischen diesen 5 Jahren und sich dann eventuell anschließenden Regelungen.

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Für die Arbeitslosenversicherung ist eine Übergangsregelung für 5 Jahre nicht sinnvoll. Der Gesetzentwurf enthält bereits Übergangsregelungen. Für die von der Bundesagentur für Arbeit zu gewährenden Leistungen laufen die aus dem Gesetz ableitbaren Ansprüche durch die Bezugnahme auf das Austrittsdatum automatisch aus. Darüber hinaus gehende Ansprüche wären nicht angemessen. Das wäre bei einer hier vorliegenden einseitigen Regelung, die im Verhältnis zu Großbritannien weiterhin umfassenden Schutz gewähren würde, nicht angemessen.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und die Bundesagentur für Arbeit. Besteht aus Ihrer Sicht mit dem Gesetz ausreichend Rechtssicherheit für die Arbeitsagenturen, um die durch den Brexit sich ergebenden Konsequenzen in Bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien umzusetzen?

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich würde das Wort zu dieser Frage der Bundesagentur für Arbeit überlassen.

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Der Gesetzentwurf bietet ausreichend Rechtssicherheit für die Arbeitsagentur. Er enthält klare Regelungen, die auf das Austrittsdatum abstellen. Wobei wir davon ausgehen, dass die aufenthaltsrechtlichen Fragen noch rechtzeitig geregelt werden.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Steinmeyer und den GKV-Spitzenverband. Ich möchte gerne wissen, wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug auf die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bewerten? Die Frage bezieht sich auch auf zu berücksichtigende Versicherungs- und Wohnsitzzeiten sowie sogenannte Bestandsstudenten.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Insgesamt muss man dazu ganz kurz ausholen. Was der Gesetzentwurf nur kann, ist einseitig etwas zu regeln in Bezug auf die sozialen Sicherungssysteme. Er kann nicht vollständig das System der bestehenden Verordnung ersetzen. Insofern können wir nur einseitig vorgehen. Diese einseitige Vorgehensweise halte ich insgesamt für durchaus gelungen. Man tut einfach das, was gerade möglich ist. Ich habe an einigen Stellen gerade auch in der Krankenversicherung überlegt, ob man hätte weitergehen können; mein Ergebnis war jeweils dass für eine der Verordnung ähnliche Regelung auch der britische Gesetzgeber Regeln setzen muss und diese miteinander verbunden und abgestimmt sein müssen. Von daher kann man generell sagen, dass hier die Situation in der Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung dementsprechend auch gut gelöst ist. Die Sache mit den Bestandsstudenten ist ausdrücklich geregelt - darunter habe ich diejenigen verstanden, die jetzt in Großbritannien studieren und deren Krankenversicherung auch weiterhin gewährleistet ist über die Regelung mit Leistungsausilfe; nach dem Austritt wird nach dem Gesetzentwurf



Kostenerstattung geltend gemacht werden können. Das alles erscheint mir vernünftig geregelt.

Sachverständiger Eisenbarth (GKV-Spitzenverband): Den allgemeinen Anmerkungen von Herrn Prof. Steinmeyer zur Bewertung aus Sicht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung kann man sich sicherlich anschließen. Das Gesetz betrachtet unterschiedliche Felder, die für uns relevant sind. Zum Ersten das Mitgliedschafts- und Beitragsrecht, das heißt in Bezug auf das Vereinigte Königreich sollen Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht den Versicherungsschutz nur deswegen verlieren, weil das Vereinigte Königreich nun austritt. Rentnerinnen und Rentner, die eine deutsche Rente beziehen, sollen versicherungspflichtig bleiben. Andere Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, sollen ein freiwilliges Beitrittsrecht, also ein Recht zum freiwilligen Beitritt in der Gesetzlichen Krankenkasse erhalten. Sie haben auch die anspruchsbegründenden Zeiten angesprochen. Zeiten, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs zurückgelegt werden, sollen berücksichtigt werden - wir hatten es gerade auch schon kurz angesprochen. Auch Zeiten danach sollen für eine Übergangsfrist von fünf Jahren berücksichtigt werden, wenn es beispielsweise darum geht, eine weitere Versicherung in der GKV zu begründen. Wo es noch geringfügigen Nachbesserungs- oder Ergänzungsbedarf gibt, ist bei der Berücksichtigung von Wohnzeiten. Die sind im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden. Es wurden Vorversicherungszeiten, Beschäftigungszeiten berücksichtigt, aber mit Blick auf den nationalen Gesundheitsdienst im Vereinigten Königreich gibt es keine Versicherungszeiten in dem Sinne, weil es sich um ein ganz anderes System handelt. Da müsste man der Vollständigkeit halber und auch, um den Zielen des Gesetzentwurfes - wie wir sie interpretieren - gerecht zu werden, die Wohnzeiten ergänzen. Das wäre dann im Übrigen auch konsistent mit der Systematik der Verordnung der Koordination der sozialen Sicherungssysteme und auch der Notfallverordnung, die die Europäische Kommission vorgeschlagen hat. Studierende - hat Professor Steinmeyer gerade auch schon angesprochen - das ist klares Ziel des Gesetzentwurfes, dass diese ebenfalls erfasst sein sollen. Wir haben bereits in § 13 eine Leistungsnorm für Studierende, die in der GKV versichert und im Vereinigten Königreich eingeschrieben sind. Jetzt müssten wir allerdings noch ergänzen, dass diese Pflichtversicherung für die Studierenden auch bestehen bleibt. Das hat man sicherlich beabsichtigt, aber nicht so explizit reingeschrieben. Es lässt sich aber leicht korrigieren. Mit Bezug auf Leistung - Sie stoppen mich, sobald ich zu ausführlich werde - gibt es einen Kostenerstattungsanspruch, der unilateral gewährt wird, weil wir von Leistungshilfe nicht mehr ausgehen können. GKV-Leistungen, die in Deutschland antragspflichtig sind, müssten dementsprechend auch mit Blick auf Sachverhalte, die das Vereinigte Königreich betreffen, weiterhin antragspflichtig sein. Das Gesetz ermöglicht es den Krankenkassen und ihren Verbänden, Verträge mit Leistungser-

bringern im nationalen Gesundheitsdienst zu verabschieden, um Sachleistungen weiterhin ihren Versicherungen bieten zu können. Dann haben wir Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung. Mitgliedschafts- und beitragsrechtlich gilt dort, dass Pflegeversicherung der Krankenversicherung folgt. Leistungsrechtlich sind dort Vorschriften vorgesehen, die bestehende Regelungen bei Auslandsaufenthalten abbilden. In der Gesamtschau sieht man, dass es sehr konsistent aus unserer Sicht und sehr solide gezimmt ist. Auf die noch bestehende Nachbesserungs- oder Ergänzungsthematiken habe ich schon hingewiesen.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Fragen betreffen nochmal die Arbeitslosenversicherung und gehen an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bzw. die Bundesagentur für Arbeit. Wie werden die Arbeitsagenturen auf die sich ergebenden rechtlichen Änderungen vorbereitet? Sehen Sie da ganz konkret Probleme, die sich daraus ergeben? Dieselbe Frage auch an die Arbeitgeberverbände, wie Ihre Mitgliedsunternehmen darauf vorbereitet werden.

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Könnten Sie die Frage noch einmal präzisieren? Wie die Mitgliedsverbände auf die Veränderungen bei der Arbeitslosenversicherung vorbereitet werden? Bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände haben wir natürlich Arbeitsgruppen zum Thema Brexit eingerichtet, bei denen wir regelmäßig über Entwicklungen informieren. Da haben wir auch bereits diesen Gesetzesentwurf im November behandelt. Und natürlich stehen wir mit den Mitgliedern auch über Rundschreiben und dergleichen in Kontakt, um zu informieren und zu beraten.

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Wir veröffentlichen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Informationen, mit denen wir über das neue Recht informieren und Regelungen treffen. Außerdem stellen wir in unserem Intranet Hilfsmittel zur Verfügung und bieten eine Hotline für die Mitarbeiter an. Das sind hier Spezialfälle zum Teil in nicht allzu großer Zahl, sodass die Mitarbeiter, die Gesprächsbedarf und Aufklärungsbedarf haben, unmittelbar in der Zentrale über die Hotline auch bedient werden können. Ein Problem könnte sein, dass wir nicht genau wissen, ob Großbritannien noch Bescheinigungen nach dem Austritt ausstellt. An der Stelle werden wir unsere Weisungen aufnehmen, dass wir anderweitige Nachweise zulassen würden zum Beispiel Arbeitsvertrag oder Lohnabrechnungen. Darüber hinaus treffen wir auch Vorkehrungen für unsere Kunden, um dann entsprechend informieren und beraten zu können.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage zur Kranken- und Pflegeversicherung an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den GKV-Spitzenverband. Halten Sie eine dreimonatige Beitragsfrist für die Erklärung zur Fortsetzung des bisherigen Krankenversicherungsschutzes für ausreichend?



Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich höre mir auch gerne an, was die Krankenkassen dazu zu sagen haben, aber aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass das ausreichend ist.

Sachverständiger Eisenbarth (GKV-Spitzenverband): Eine dreimonatige Beitrittsfrist entspricht der üblichen Frist in der freiwilligen Versicherung innerhalb der GKV, die wirksam angezeigt werden kann. Diese Frist ist erfahrungsgemäß ausreichend. In den besonderen Regelungen für Rentner und Rentnerinnen ist etwas anderes bestimmt, nämlich dass ihre Weiterversicherung quasi automatisch stattfindet, weil man hier von einer anderen Lage ausgegangen ist. Also insgesamt ist diese Frist aus unserer Sicht lang genug.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Nochmals zur Arbeitslosenversicherung an die Arbeitgeber und an die Bundesagentur für Arbeit. Ist es aus Ihrer Sicht richtig, dass die Anrechnung von Versicherungszeiten im Vereinigten Königreich für die Zahlung von Arbeitslosengeld in Deutschland erst nach einer Beschäftigung in Deutschland erfolgen kann?

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das ist aus unserer Sicht richtig, da dieses Vorgehen auch der jetzigen EU-Verordnung entspricht und man das Vereinigte Königreich nicht anders stellen will, als die übrigen bzw. die verbleibenden Mitgliedsstaaten der EU.

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Auch wir sind der Meinung, dass das richtig ist, weil das EU-Recht hier nachgebildet wird im Sinne einer Gleichbehandlung für alle EU-Bürger, da sie auch gleich berücksichtigt werden sollen. Mit dem Gesetzentwurf werden Rückkehrer aus Großbritannien mit allen EU-Bürgern gleich behandelt. Eine großzügigere Behandlung wäre unserer Ansicht nach nicht angemessen.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Ich hätte nochmals eine allgemeine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an Herrn Professor Dr. Steinmeyer. Wie bewerten Sie das Verhältnis des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt?

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission, wenn er dann in Kraft tritt, hätte natürlich Vorrang vor diesem Gesetzentwurf, den wir jetzt besprechen. Aber da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist es sicherlich zielführend, hier diesen Gesetzentwurf weiter voranzutreiben, abgesehen davon, dass er in vieler Hinsicht auch über den EU-Verordnungsvorschlag hinausgeht. Dort geht es nur um Zeiten, die vor dem Austrittszeitpunkt im Vereinigten Königreich zurückgelegt worden sind, wohingegen der hier vorliegende Gesetzentwurf gewisse Übergangsfristen vorsieht, Regelungen schafft, um Doppelversicherungen zu vermeiden und bei der Förderung nach

dem BaföG oder nach dem SGB III, der aktiven Arbeitsförderung, Rechtssicherheit schafft, was der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission nicht kann.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Ich möchte mich dem grundsätzlich anschließen. Wenn man sich den Verordnungsvorschlag ansieht, dann beschränkt sich dieser auf allgemeine Prinzipien. Das heißt, er regelt nicht konkrete Probleme, sondern spricht nur von Gleichstellung, Gleichbehandlung und solchen Dingen und begrenzt sich immer wieder auf den 29. März, und befasst sich nicht mit Sachverhalten danach. Ob der Gesetzentwurf hier im Konflikt gegen diesen Verordnungsvorschlag verstoßen würde? Der Verordnungsvorschlag ist gut formuliert und die Kommission wollte nicht in die Einzelheiten einsteigen, wie dies der vorliegende Gesetzentwurf tut, was sie so für die Mitgliedstaaten auch nur schwer tun könnte. Die Kommission hat sich wohl von dem Gedanken tragen lassen, nur Grundsätze festzulegen und die Einzelheiten den Mitgliedstaaten zu überlassen. Von daher passt das aus meiner Sicht zusammen.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Zum Themenblock aktive Arbeitsmarktförderung an die Arbeitgeberverbände und die Bundesagentur, ebenso zum Thema Übergangsfristen: Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, vermittlungsunterstützende Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III unter bestimmten Voraussetzungen auch über das Austrittsdatum hinaus erbringen zu können?

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Diese Regelung ist aus unserer Sicht zu begrüßen, da so sichergestellt wird, dass bei der Entscheidung über die Förderung nicht allein der Zeitpunkt der Behördenentscheidung Ausschlag gibt. Es geht um Förderung, die bereits vor dem Austrittsdatum beantragt oder begonnen wurde. Daher ist die Regelung aus unserer Sicht richtig.

Sachverständiger Friedrich (Bundesagentur für Arbeit): Wir begrüßen die Regelung auch. Aus unserer Sicht gibt sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die jetzt eine Maßnahme nach § 44, also Vermittlungsbudget oder § 45 eine Trägermaßnahme zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung absolvieren, die notwendige Verlässlichkeit für Aktivitäten, die vor, wie Frau Schöls gesagt hat, 30.03. angestoßen worden sind. Beispiel: Jemand nimmt an einem Vorstellungsgespräch in Großbritannien teil, das nach dem § 44 Vermittlungsbudget gefördert werden kann. Das findet auch vor diesem 30.03. statt. Dann ist es nur angemessen zu sagen, dass diese Kosten unabhängig von einer Einreichung der Unterlagen oder der Entscheidung bewilligt werden. Unabhängig davon halten wir die Anwendungsfälle für relativ gering, insbesondere bei den Maßnahmen nach § 45, müsste es sich ja gezielt um Maßnahmen handeln, die ausdrücklich auf eine Beschäftigung nach Großbritannien abzielen. Das ist eher ungewöhnlich. Uns ist in der Zentrale keine solche Maßnahme bekannt, möglicherweise gibt es solche Einzelfälle dezentral. Wenn eine



Maßnahme allgemein zur Förderung der Arbeitsaufnahme vorbereitet, dann ist dieser Paragraph nicht einschlägig, Insofern halten wir die Anwendungsfälle für gering.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage geht an Prof. Dr. Steinmeyer. Das deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen von 1960 wurde nicht gekündigt und gilt seit Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union allein im Verhältnis zur Isle of Man. Es gibt aber unterschiedliche Auffassungen darüber, ob dieses Abkommen in Bezug auf das Vereinigte Königreich nach dessen Austritt wieder auflebt. Welche Auffassung haben Sie dazu?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Meine Auffassung ist relativ klar, dass dieses Abkommen, da es nicht gekündigt ist, weiter besteht. Die Europäische Union kann ein völkerrechtliches Abkommen eines Mitgliedstaates, eines souveränen Staates mit einem anderen Mitgliedsstaat nicht kündigen und nicht aufheben. Das ist Europarecht. Es gibt einen Artikel 8 in der Verordnung, der besagt, dass die Verordnung an die Stelle der Abkommen tritt. Daraus kann man aber nicht herleiten, dass das Abkommen nicht weiter gelten sollte „im Hintergrund“. Die Tatsache, dass es auf der Isle of Man gilt, hängt ja nur damit zusammen, dass die Isle of Man nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Von daher habe ich persönlich keinen Zweifel, habe aber gehört, dass die Briten das anders sehen. Ich halte es deshalb für gut und sinnvoll, wenn man jetzt einerseits auf das Abkommen verweist, nämlich dass die Regelungen im Gesetzentwurf unbeschadet der Regelungen des Abkommen gelten sollen, was heißt, dass günstige Regelungen des Abkommens vorgehen. Das erscheint mir auch völkerrechtlich unproblematisch. Die Briten werden die deutsche Regelung nicht kritisieren, da sie nicht vom Fortbestand des Abkommens ausgehen; man hat im Übrigen eine vollständige Regelung auch für den Fall, dass das Abkommen nicht gelten sollte, wie es wohl Großbritannien sieht. Meine Sichtweise ist ganz klar, es gilt weiter und lebt nach Ende der Geltung der Verordnung wieder auf.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Nochmals zur Arbeitslosenversicherung und an die Arbeitgeberverbände bzw. die Bundesagentur: Wie wird die entsprechende Anwendung der einjährigen Abwicklungsfrist nach § 2 Abs. 4 Satz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf die Verleiher mit Sitz im Vereinigten Königreich bewertet?

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Regelung wird von uns ebenfalls begrüßt, da dadurch eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeitnehmerüberlassungsverträge für Betriebe in der EU ermöglicht wird und Nachteile für Unternehmen oder Zeitarbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union vermieden werden können.

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Die Regelung ist sachgerecht und wird von uns befürwortet. Es ist für die Unternehmen eine ordnungsge-

mäße Abwicklung möglich und den Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern in den Mitgliedstaaten der EU und der EWR entstehen keine Nachteile.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage geht an den GKV-Spitzenverband, an die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit. Könnten die Regelungen des Sozialversicherungsabkommens von 1960 gegebenenfalls ergänzt angewandt werden, gerade auch mit Blick auf die gegenseitige Zusammenarbeit bzw. Amtshilfe?

Sachverständiger Eisenbarth (GKV-Spitzenverband): Genau das sind die beiden Stichpunkte, wo es möglicherweise aus dem Wiederaufleben des Sozialversicherungsabkommens Vorteile geben könnte: gegenseitige Zusammenarbeit und Amtshilfe zum Beispiel bei Nachweisen über zurückgelegte Zeiten oder die Bescheinigung einer Absicherung oder der Beendigung einer Absicherung im nationalen Gesundheitsdienst. Was wir heute nicht sagen können, ist, ob mit Blick auf diese Auskünfte und Bescheinigungen die Regelungen des Sozialversicherungsabkommens tatsächlich ausreichend sind. Es gibt noch ein paar weitere mögliche Vorteile aus dem Sozialversicherungsabkommen, zum Beispiel Regelungen zu anzuwendenden Rechtsvorschriften. Das ist auch ein großes Thema. Und die Sachleistungsgewährung für deutsche Versicherte im Vereinigten Königreich, die dort wohnen oder vorübergehend tätig sind. Das sind allerdings keine reziproken Ansprüche, das heißt, sie gelten nicht für Briten in Deutschland in gleicher Weise und von daher wäre zu überprüfen, ob Großbritannien sich auf die Ausführung dieser Regelung tatsächlich weiterhin einlassen würde.

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir würden das auch begrüßen, weil dieses Sozialversicherungsabkommen natürlich die rechtliche Grundlage für das Verwaltungsverfahren ist. Weder im Brexit-Gesetz noch in der Notfallverordnung ist das etwas beschrieben. Wir haben das Sozialversicherungsabkommen, was in der Durchführungsverordnung ein sehr weit beschriebenes Verfahren hat. Das könnten wir den heutigen Standards anpassen. Wir müssten dann mit den britischen Trägern Kontakt aufnehmen, wie wir das administriert bekommen. Aber als Rechtsgrundlage hilft uns das und eben auch, nochmals der Hinweis über das anzuwendende Recht, das ist weder im Brexit-Gesetz noch in der Notfallverordnung geregelt. Hier könnte man zumindest für Teile der Entsendung und der Ein- und Ausstrahlung diese Regelung übernehmen. Das würde uns als Rentenversicherungsträger sehr helfen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der CDU-Fragerunde angekommen. Wir kommen zur SPD und da hat sich als erstes Frau Schmidt gemeldet.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Weber vom IAB. Ich würde Sie gern fragen, wie Sie die Auswirkungen des Austritts Großbritanniens in Bezug auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsentwicklung einschätzen und welche Handlungsnotwendigkeiten Sie sehen?



Sachverständiger Prof. Dr. Weber (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Also zunächst muss man wohl davon ausgehen, dass sich ein harter Brexit ohne Abkommen negativ auf die deutsche Exportentwicklung auswirken wird. 7 Prozent der deutschen Exporte gehen in das Vereinigte Königreich. Daran sieht man, das ist begrenzt, aber das ist wirklich spürbar, also schon einer der wichtigsten Handelspartner. Jetzt muss man mittelfristig auch sehen, Handelsströme können umgelenkt werden, also diese 7 Prozent entfallen nicht. Das meiste davon bleibt erst einmal intakt auch bei Zöllen und Handelsströme können umgelenkt werden und mittelfristig wäre wohl auch der Abschluss eines ganz normalen Freihandelsabkommens zu erwarten. Trotzdem müsste man davon ausgehen, zumindest kurzfristig haben wir dadurch auch in Deutschland einen gewissen konjunkturellen Dämpfer. Der entscheidende Punkt ist, der Arbeitsmarkt in Deutschland ist gegenüber solchen konjunkturellen Fluktuationen sehr robust. Das haben wir in den ganzen letzten Jahren gesehen. Also, dieser starke Beschäftigungsaufschwung, den wir haben, der hängt nicht in erster Linie an der Konjunktur. Der hängt an anderen Faktoren. Dazu gehört der Trend hin zu immer mehr Dienstleistungsjobs. Dazu gehört die starke Zuwanderung nach Deutschland und dazu gehört mittlerweile auch die deutlich gestiegene Knappheit an Arbeitskräften in Deutschland. Denn wenn Arbeitskräfte knapp sind, dann sind sie schwer wiederzubeschaffen und dann sichern sich viele Betriebe diese Arbeitskräfte, auch wenn die aktuelle Auftragslage einmal nicht so gut sein sollte. Dementsprechend sehen wir auch im verarbeitenden Gewerbe, das vor allem vom Brexit mit dem Export betroffen wäre, da ist die Knappheit gerade bei technischen Fachkräften im Moment doch sehr deutlich. Dementsprechend gehen wir davon aus, dass die unmittelbaren Wirkungen eines solchen Konjunkturdämpfers hier eher begrenzt wären. Trotzdem soll man vorbereitet sein. Den Betrieben darüber hinweg zu helfen, gerade mit dem probaten Mittel des Kurzarbeitergeldes, das ist in jedem Falle anzuraten. Aber ansonsten gehen wir von begrenzten Wirkungen aus. Die zweiten Effekte könnten durch Zuwanderungen auf den deutschen Arbeitsmarkt zukommen, einerseits durch mögliche Rückwanderung von EU-Bürgern aus Großbritannien, aber auch dadurch, dass zukünftige Migranten sich dann nicht mehr für Großbritannien, sondern für andere EU-Länder entscheiden und darunter wäre mit Sicherheit auch Deutschland. Nun haben wir in den ganzen letzten Jahren gesehen, dass die Beschäftigung in Deutschland ohne die starke Zuwanderung niemals so stark hätte steigen können. Dementsprechend würden wir auch hier durch einen zusätzlichen Zuwanderungsimpuls positive Beschäftigungseffekte erwarten. Unsere aktuelle Forschung zeigt zudem, was wir nicht haben durch Zuwanderung nach Deutschland, ist eine steigende Arbeitslosenquote. Was wir nicht haben, ist auch Druck auf die Löhne. Von daher als Fazit: Vorbereitet sein ja, aber insgesamt raten wir in der Sache aus deutscher Sicht zu hinreichender Gelassenheit.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit und an die Deutsche Rentenversicherung. Wie bewerten Sie das Verhältnis des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Verordnungsvorschlag der Kommission zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt von Großbritannien? Welchen Mehrwert hat der Gesetzentwurf?

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Der Verordnungsentwurf der Kommission steht nicht im Widerspruch zum Gesetzesentwurf. Der Verordnungsentwurf der Kommission regelt ebenfalls Bestandsschutz, aber in eher allgemeiner Form. Der Mehrwert dieses Gesetzentwurfes ist im Einzelnen, weil er präzise ist, und damit mehr Rechtssicherheit schafft.

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir begrüßen den Gesetzentwurf ausdrücklich, weil nämlich für diese fünf Jahre Übergangszeit werden Zeiten in Großbritannien und in der restlichen Union auch noch berücksichtigt für den Rentenanspruch. Das ist - bei unterschiedlichen Ansprüchen von 45 oder 35 Jahren Wartezeit in Deutschland - doch für die Versicherten eine gute Absicherung, dass sie diese Zeiten auch erwerben können im Rahmen der Zusammenrechnung. Das gewährleistet dieses nationale Brexitgesetz.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Nochmals zwei Nachfragen an die Bundesagentur für Arbeit und an die Deutsche Rentenversicherung. Können Sie uns schildern, welche Probleme sich für Sie ergäben, wenn wir keinen Gesetzentwurf hätten? Können Sie uns dazu vielleicht konkrete Beispiele nennen?

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Ohne Verabschiedung des Gesetzes gäbe es keine Rechtssicherheit. Es müsste entschieden werden, ob ein Arbeitslosengeldanspruch, der vor Austrittsdatum entstanden ist und bei dem für die Anwartschaftszeit Zeiten aus Großbritannien herangezogen wurde, aufgehoben werden müsste. Bei einem Anspruch nach dem Austrittsdatum müsste entschieden werden, ob die britischen Zeiten überhaupt berücksichtigt werden dürfen. Es sind zwei Beispiele im Arbeitslosengeld. Diese Unsicherheit, die kann man vermeiden, indem wir eben diese Regelung, die das Gesetz vorsieht, anwenden. Das schafft Rechtssicherheit.

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es gibt in Deutschland unterschiedlich lange Wartezeiten. Für die Rentenansprüche hätte ich jetzt nur das alte 1960er Abkommen, wo nur deutsche und britische Zeiten berücksichtigt werden würden, um 45 Jahre zu erfüllen. Jetzt können Sie sich folgendes vorstellen: Wenn jemand gewandert ist zwischen mehreren Ländern und man heute seine Versicherungsbiographie anguckt, ist es nicht nur Deutschland und Großbritannien, der ist vielleicht vorher in die Niederlande gegangen, dann würden wir die niederländischen Zeiten nicht berücksichtigen für die 45 Jahre. Hinzu kommt noch, dass das jetzige Gesetz in der Berechnung in die



883er mit seinen ganzen Modalitäten verweist. Wir haben alle Rechenprogramme da. Wir brauchen nichts neu programmieren. Würden wir das 1960er Abkommen anwenden, dann müsste ich Ihnen sagen, dann würden unsere Techniker sagen, dass sie das gar nicht umsetzen können, weil es einen riesigen Programmieraufwand bedeuten würde. Wir müssten eventuell 77.800 Bestände neu berechnen, wo möglicherweise Zeiten drin sind, die auch in einem anderen Mitgliedsstaat zurückgelegt worden sind. Wir sind froh, dass wir dieses Gesetz bekommen.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Meine Frage geht an Herrn Petersen. Ich würde von Ihnen gerne wissen wollen, ob Kindererziehungs- oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die in Großbritannien bis zum Austritt zurückgelegt wurden, weiterhin berücksichtigt werden?

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja. Da kann ich eindeutig sagen, die werden weiter berücksichtigt. Es geht dort um das sog. In-Prinzip in der Versicherung, das heißt, in dem Moment, wo die Zeiten zurückgelegt worden sind, sind dies entstandene Versicherungszeiten. Kindererziehungszeiten sind Versicherungszeiten, also eine Zeit, die entstanden ist, kann nicht untergehen. Insoweit würden wir diese Zeit in Zukunft auch mit berücksichtigen.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Auch diese Frage geht an Herrn Petersen. Würde ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dazu führen, dass Rentnerinnen und Rentner sowie ihre Familienangehörigen mit erstem Wohnort oder gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien Einschränkungen haben werden bei der Zahlung von Renten?

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Nein. Das ist ausdrücklich geregelt, es gibt einen hinreichenden Bestandsschutz und der § 33 im Brexitgesetz sagt, dass der Leistungsexport von Renten ausdrücklich gewährt wird. Es wird also keine Reduzierung des Zahlungsbetrages vorgenommen.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit. Das Thema ist schon angesprochen worden, aber ich möchte nochmal nachhaken. Das Innenministerium plant in dem Fall einer Ministerverordnung, die die Aufenthaltsrechte von britischen Staatsangehörigen für drei Monate absichert, dass sie für den weiteren Aufenthalt nach dem Ende der Übergangszeit einen Aufenthaltstitel nach den Regelungen für Drittstaatsangehörige benötigen. Die eigenständige Absicherung des Lebensunterhalts und die damit verbundene Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, gerade schon für die in Deutschland lebenden und arbeitenden britischen Staatsangehörigen, Sonderregelungen zu erstellen, die einen erleichterten Arbeitsmarktzugang gewähren.

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Die geplante Ministerverordnung halten wir für eine gute Regelung, weil zunächst einmal die Briten, die

in Deutschland leben, für drei Monate ohne Aufenthaltstitel weiterhin hier leben und arbeiten können. In dieser Zeit können sie dann einen Antrag stellen auf einen weiteren Aufenthalt, der dann solange wirkt, bis darüber entschieden worden ist. Die Frage ging aber in die Richtung, was ist dann darüber hinaus? Darüber hinaus wäre es dann so, dass die Briten Drittstaatsangehörige wären und sie nach aktuell geltendem Recht die Möglichkeit hätten, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, wenn sie einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, in einem Engpassberuf hätten. Denkbar wäre es schon, dass man für die Briten, die bereits zum Zeitpunkt des Austritts hier gelebt und gearbeitet haben, nach § 26 Beschäftigungsverordnung einen erleichterten Zugang für alle Beschäftigungen in Überlegung ziehen könnte. Das ist aber letztlich eine politische Entscheidung.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Wie kann einer Herausforderung begegnet werden, dass sich das Austrittsdatum Großbritanniens kurzfristig verschiebt, der Gesetzentwurf jedoch an vielen Stellen ein Austrittsdatum zum 29. März 2019, 24:00 Uhr voraussetzt?

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Für uns wäre das zielführend, wenn man dieses feste Datum durch eine Regelung ersetzen würde „zum Zeitpunkt des Austritts“. Das sind wir flexibel und können als Rentenversicherung uns auch darauf vorbereiten. Wir haben im Übrigen eine Lenkungsgruppe bei den Rentenversicherungsträgern eingerichtet, um unsere Kunden zielgerichtet zu informieren. Das wäre sehr hilfreich, wenn man sagen könnte: „In unserem Internetauftritt informieren wir Euch, aber wir können noch nicht genau sagen, wann, jedoch zum Zeitpunkt des Austritts treten folgende Regelungen in Kraft.“

Abgeordnete Tack (SPD): Meine nächste Frage geht an Herrn Professor Steinmeyer. Was bedeutet die teilweise Deckungsgleichheit des Gesetzentwurfes und des Verordnungsvorschlages der Kommission angesichts des unionsrechtlichen Wiederholungsverbots?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Dieses unionsrechtliche Wiederholungsverbot bedeutet, dass man eigentlich das, was im Verordnungsrecht geregelt ist, nicht noch einmal in nationalem Gesetz vorsehen dürfte. Eine Verletzung ist praktisch nicht sanktionsbewehrt. Und zum Zweiten ist hier von einer Sondersituation auszugehen, denn der Verordnungsvorschlag kann sich nur an die Mitgliedstaaten richten und wir reden über ein Gesetz, was den Fall zu einem dann Nicht-Mehr-Mitgliedstaat betrifft. Von daher geht das beides für mich auseinander.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Eine weitere Frage an die Deutsche Rentenversicherung, jetzt einmal nicht zur Frage der Qualität, sondern der Quantität. Können Sie uns sagen, wie viele deutsche und wie viele britische Staatsangehörige ungefähr von den Regelungen



im Gesetz betroffen sein werden und ob durch die Regelungen im Gesetz der Deutschen Rentenversicherung Mehrkosten entstehen und wenn ja, in welcher Höhe?

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben unseren Zahlbestand nicht nach Staatsangehörigen hinterlegt, sondern nach Zeiten. Und wir haben in unserem Zahlbestand ungefähr 78.000 Bestandsrenten mit britischen Zeiten. Es kommt jährlich ungefähr ein Rentenzugang in Höhe von knapp 4.000 Renten dazu. Der letzte Zugang war aus dem Jahr 2017. Aktuellere Zahlen haben wir noch nicht. Dadurch dass es aber in der Berechnung eine Pro-Rata-Berechnung gibt, d. h. jeder Staat zahlt aus den Zeiten, die in seinem Land zurückgelegt worden sind. Wir übernehmen quasi keine britischen Zeiten und zahlen britische Zeiten, sondern wir zahlen aus rein deutschen Zeiten, daher können wir uns nicht vorstellen, dass große Mehrkosten entstehen.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Und noch eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung. Können die Regelungen des Sozialversicherungsabkommens von 1960, das wir hier auch schon angesprochen hatten, ergänzend angewandt werden gerade auch in Bezug auf eine gegenseitige Zusammenarbeit?

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Herr Dr. Steinmeyer hat schon die Kongruenz erzählt. Da sind wir d'accord, weil wir auch immer sagen, das Abkommen ist nicht gekündigt worden, es findet weiter Anwendung. Wir haben im Übrigen Rentenfälle der Isle of Man, die neben der VO (EG) Nr. 883/2004 auch berechnet werden, was uns sehr viel Arbeit macht, weil wir keine Programme haben. Aber gerade für das Verwaltungsverfahren ist das sehr hilfreich. Das ist die rechtliche Grundlage und auch insbesondere wegen des anzuwendenden Rechtes würde uns das Abkommen von 1960 sehr helfen.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Auch an die Deutsche Rentenversicherung. Führt der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dazu, dass Rentnerinnen und Rentner sowie ihre Familienangehörigen mit Wohnort und gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien Einschränkungen bei der Zahlung von Renten befürchten müssen?

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist ausdrücklich im Gesetz so vorgesehen, dass es quasi zu keinen Kürzungen, zu keinem Ruhen, zu keiner Veränderung des Zahlbetrages kommen kann. Es ist eine ausreichende Besitz- und Bestandschutzregelung, die die Betroffenen erfahren durch das Gesetz. Insoweit kann ich Ihre Befürchtungen entkräften.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der SPD-Fraktion angekommen und kommen jetzt zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Da hat sich als erstes Herr Springer gemeldet.

Abgeordneter Springer (AfD): Meine Frage richtet sich zunächst an Prof. Dr. Steinmeyer und dann an Herrn

Prof. Dr. Beck. Herr Prof. Steinmeyer, Sie werfen in Ihrer Stellungnahme den Problembereich auf, der die A1-Bescheinigungen betrifft. Sie sagen, mit dem harten Brexit würden diese A1-Bescheinigungen, die quasi die Zugehörigkeit zu einem sozialen Sicherungssystem ausweisen, ihre Wirkung verlieren würden. D. h. es kann unter Umständen sein, dass Großbritannien europäische A1-Bescheinigungen nicht anerkennt oder aber auch keine A1-Bescheinigungen ausstellt. Die Frage an Sie, die ich hätte, wäre: Wie müsste das vorgelegte Gesetz ausgestaltet sein, um diese Situation einer Doppelversicherung bzw. auch einer doppelten Leistungsgewährung zu vermeiden?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Vielen Dank für diese hochinteressante Frage. Dass die A1-Bescheinigung nicht mehr gelten kann, liegt schlicht und einfach daran, dass sie auf Gegenseitigkeit beruht und der eine Staat für Vorlage im anderen die Weitergeltung seiner Vorschriften bescheinigt. Wenn die Gegenseitigkeit weg ist, besteht für die Briten kein Anlass, eine solche auszustellen. Da die Verordnung nicht mehr gilt, haben die Briten auch keinen Anlass mehr, unsere Bescheinigungen anzuerkennen. Das heißt, an die Stelle tritt dann entweder das Abkommen oder aber es treten die Vorschriften des §§ 3 bis 6 SGB IV, die sich mit dem Verhältnis zu Drittstaaten befassen; es ginge also nach dem deutschen Recht, das würde dann Anwendung finden. Was Sie gerne hätten, lassen Sie es mich so formulieren, setzt ein gegenseitiges Zusammenwirken voraus, eine vertragliche Einigung, ansonsten können – unvermeidbar - Versicherungslücken auftauchen. Bei einseitigem internationalem Sozialrecht kann man Lücken und Doppelleistungen nicht von vornherein vermeiden, weil jedes Land nach seinen Regeln vorgeht. Das eine Land sagt, den Fall decken wir ab und das andere Land sagt wieder, den Fall decken wir nicht ab oder beide decken ab. Das ließe sich nicht vollständig vermeiden. Deshalb ist es auch verständlich, dass der Gesetzentwurf genau die Kollisionsnormen, so nennt sich das im Fachjargon, nur begrenzt und einseitig aufnimmt, weil er mehr gar nicht leisten kann.

Sachverständiger Prof. Dr. Beck: Ich sah diesen Punkt ebenfalls in der Stellungnahme des Kollegen. Ich habe das nicht eingehend geprüft, aber würde dazu ganz gern einige Anmerkungen machen, die einer Lösung vielleicht Vorschub leisten könnten. Die britische Regierung hat mit dem bereits verabschiedeten sogenannten European Withdrawal Act (EWA) 2018 den mit Abstand größten Teil des auf der Basis der EU-Verträge bis zum 29. März dieses Jahres verabschiedeten EU Corpus Juris bereits in britisches Recht überführt, das heißt die EU-Gesetzgebung im Grunde zum Stande des 29.03.2019. Dazu gehört auch die EU-Sozialgesetzgebung, die derweil weiterhin Gültigkeit hat, jedoch nur für die EU-Bürger, deren Ansässigkeit bestätigt wird. Damit ist eine gewisse Gegenseitigkeit bereits gegeben. Selbstverständlich könnte und sollte man dies in Form eines bilateralen Abkommens auch völkerrechtlich absichern und untermauern. Vielleicht noch eine Bemerkung am Rande hinzu. Die Briten haben die hier bereits erwähnte Problematik des noch ungewissen Austrittsdatums in diesem



von mir erwähnten EWA bereits gelöst, indem sie das präzise Datum durch die Formel „Zeitpunkt des Austritts“ ersetzt haben. Das heißt also, das, was hier vielleicht noch zu ändern wäre, ist kein großes Unterfangen, das haben die Briten - wie ich meine - wohl in dem in der deutschen Öffentlichkeit nicht recht beachteten EWA bereits vorgenommen. Da hier zumindest der Wille zur Gegenseitigkeit bereits vorhanden ist, scheint mir für die Bundesrepublik der beste Weg, dass statt neuer vielleicht übereinzelter Gesetze in diesem Gebiet wie auch anderen, die Bundesregierung einfach den bestehenden Acquis communautaire in der EU-Sozialgesetzgebung oder auch anderen Bereichen weiterhin auf Großbritannien für bereits dort nach britischem Recht ansässige deutsche Staatsbürger anwendet, auf dieser Basis eine Art Sozialgegenseitigkeitsgesetz anlässlich des Brexit verabschieden könnte. Nun muss ich hinzufügen, dass die einstweilige Absicherung des Besitzstandes an Leistungsansprüchen deutscher Staatsangehöriger in Großbritannien natürlich nicht bedeutet, dass von Großbritannien einstweilen in britisches Recht überführtes EU-Recht in Zukunft nicht abgeändert werden könnte. Sofern die Bundesregierung erwäge, solch ein Gegenseitigkeitsgesetz der Vereinfachung halber auch hier in Deutschland zu verabschieden, müsste man also ein Auge darauf werfen, ob die Briten den Acquis communautaire in Zukunft verändern würden. So könnte man im Übrigen nicht nur im Bereich der Sozialgesetzgebung verfahren, sondern auch in vielen anderen Sachbereichen, wo jetzt eher überaltete Gesetze verabschiedet werden. Aber noch einmal: Wichtig wäre dann immer, dass jemand damit beauftragt wird – am besten ein Jurist, der sich im britischen Recht auskennt, auch im EU-Recht -, um darauf zu achten, welche Änderungen die Briten hier fortlaufend vornehmen. Selbstverständlich müsste das in Deutschland dann entsprechend beachtet werden. So könnte man in die deutschen Gesetze einfach die Klausel aufnehmen „unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit gelten folgende EU-Regelungen weiter“. Noch zwei Bemerkungen: Ein solches deutsches Gesetz sollte durch ein aktualisiertes deutsch-bilaterales Sozialabkommen ergänzt werden. Abschließend sind selbstverständlich die Vorgaben des EU-Rechtes zu beachten, wie das Prof. Steinmeyer bereits in seiner Stellungnahme erwähnt hat, mit besonderem Bezug auf den EU-Verordnungsentwurf. Aus dem freien Galopp kann ich nicht sagen, ob Einzelpunkte hier mit dem EU-Recht kollidieren, aber grundsätzlich scheint mir das nicht der Fall.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Wir bleiben im Thema mit einer Frage an Prof. Steinmeyer bezüglich der festgelegten Fristen und Daten, die in diesem Gesetzentwurf zu finden sind - Sie haben das selbst ausgeführt. Der Verordnungsentwurf der EU denkt eher an den 30. März 2019. Wir haben aber gewisse Regelungen in diesem Gesetzesentwurf, die bis zu 2024 gehen. Es ist gerade von Herrn Prof. Dr. Beck erwähnt worden, man hätte vielleicht ein neues deutsch-britisches Sozialabkommen aushandeln sollen, dass dann mehr Sicherheit gibt. Inwiefern unterscheiden sich die Denkrichtungen

im Gesetzesentwurf der Bundesregierung und dem Verordnungsentwurf der Kommission bezüglich der Gültigkeit von Übergangs- und Sonderregelungen? Wäre nicht tatsächlich der Bundesregierung anzuraten gewesen, jetzt sehr schnell ein deutsch-britisches Sozialversicherungsabkommen zu erarbeiten?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Meiner Ansicht ist der Abschluss von Sozialversicherungsabkommen derzeit keine sinnvolle Alternative. Wir laufen im schlimmsten Fall in sechs Wochen in einen NO-Deal-Brexit hinein, was gerade deutlich macht, dass Uneinigkeit besteht. Jetzt vorher ein Abkommen zu schließen, wo man in der Verhandlung über die weitere Zukunft noch nicht angekommen ist, erscheint mir als keine sinnvolle Methode. Das andere, was man ergänzen kann: Die Fristen sind deshalb richtig, weil man hoffen kann, dass in fünf Jahren ein Abkommen geschlossen sein kann. Dann haben wir eine geschlossene Linie.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Prof. Steinmeyer. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der AfD-Fraktion und kommen jetzt zur FDP-Fraktion. Es hat sich als Erster Herr Cronenberg gemeldet.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Dr. Koch von der British Chamber of Commerce in Germany e.V. und Frau Schöls von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit? Stellen die vorgesehenen Regelungen ein Problem für die Arbeitnehmerfreizügigkeit dar?

Sachverständiger Dr. Koch (British Chamber of Commerce in Germany e.V.): Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht zunächst einmal begrüßenswert, weil für Arbeitnehmer und Unternehmen in den jeweiligen Bereichen, eine Sicherheit geschaffen wird. Auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit hat er allerdings keine unmittelbare Wirkung, weil die Arbeitnehmerfreizügigkeit gerade nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist. Sie fällt weg mit dem Brexit. Das heißt und das hatten wir gerade auch schon gehört, mit dem Brexit wird eine Dreimonatsfrist gesetzt werden, innerhalb derer Aufenthaltsorte und Arbeitserlaubnisse beschafft werden müssen. Da wäre es aus unserer Sicht, das würden wir etwas anders sehen, schnellere Fristen und längere Fristen zu haben, die den betroffenen Personen, die in Deutschland zumindest tätig sind und den Unternehmen, die solche Personen beschäftigen, die von dem Brexit betroffen sind und einen Aufenthaltstitel benötigen, um dort mehr Flexibilität zu geben und Sicherheit, um schneller zu reagieren. Wir halten die gesetzten drei Monate für zu gering.

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Zunächst ist aus unserer Sicht zu begrüßen, dass durch den Gesetzentwurf Rechtssicherheit geschaffen wird für die Personen, die in der Vergangenheit Gebrauch von ihrem Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit gemacht haben. Wie wir bereits angesprochen haben, erfasst er keine Regelung für die Zukunft. Da müssen wir die Ausverhandlung der zukünftigen Beziehungen abwarten. Ein wichtiges Thema



für uns als Arbeitgeber ist darüber hinaus das Thema der Entsendungen und die angesprochenen A 1-Bescheinigungen. Hier fehlt uns die Rechtssicherheit, nicht nur in Bezug auf zukünftige Entsendungen, sondern auch auf laufende Personaleinsätze zum Austrittszeitpunkt. Wir können nicht sicher sein, dass A 1-Bescheinigungen im Vereinigten Königreich weiter anerkannt werden. Aber wir haben ja darüber gesprochen, dass dies durch den Gesetzentwurf von deutscher Seite allein nicht zu regeln ist. Also, wir begrüßen das, was der Gesetzentwurf macht, in dem Rahmen des Möglichen.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Vielen Dank, Frau Schöls, Sie sind schon auf die Entsendungen eingegangen. Meine zweite Frage betrifft genau dieses Thema und geht an Herrn Dr. Koch und wieder an Sie, Frau Schöls. Können Sie etwas zu der Bedeutung von der Entsendung in das Vereinigte Königreich bzw. auch von Großbritannien nach Deutschland sowie evtl. auch etwas über die Größenordnungen sagen? Welche Maßnahmen sollten seitens der Bundesregierung getroffen werden, damit die Entsendungen weiterhin durchgeführt werden können?

Sachverständiger Dr. Koch (British Chamber of Commerce in Germany e.V.): Zu dem Umfang der Entsendungen haben wir keine Zahlen, die wir nennen könnten. Entsendungen sind für die Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes in beide Richtungen wichtig. Gerade für die Unternehmen, die sowohl in England bzw. Vereinigtes Königreich, als auch in Deutschland tätig sind, ist es wirtschaftlich und persönlich wichtig, Mitarbeiter in beide Richtungen entsenden zu können. Wie kann das geschehen? Wir hatten gerade einmal darüber gesprochen, dass die Aufenthaltstitel erleichtert werden müssten, dass es eine Möglichkeit geben sollte, Visa oder Arbeitsvisa nach Austritt schneller zu erlangen. Das ist etwas, was wir einseitig tun können. Der britische Gesetzgeber ist dazu aufgerufen worden, auf britischer Seite Ähnliches zu schaffen. Das ist wichtig nicht nur für Unternehmen, die bei uns tätig sind, sondern auch für Logistikunternehmen mit Mitarbeiterinnen wie den Lkw-Fahrern, die in Deutschland tätig sind. Einmal die Visa-Arbeitserlaubnisse und dann wäre eine Klarstellung erforderlich für die Bescheinigungen. Da hatten Sie, Herr Prof. Steinmeyer, gerade schon darauf hingewiesen, dass das bilateral zu erfolgen hat, aber eine Klarstellung wäre zumindest gut, um hier mehr Rechtssicherheit oder Vertrauen zu schaffen.

Sachverständige Schöls (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Viel kann ich dem nicht hinzufügen. Mir liegen leider auch keine Zahlen vor, die ich Ihnen jetzt nennen könnte zu den Entsendungen in das Vereinigte Königreich oder umgekehrt. Aber für unsere Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsunternehmen ist es auf jeden Fall ein sehr wichtiges Thema, dass die Möglichkeit der Entsendungen auch über den Austritt hinaus weiter gewährleistet bleibt, da durch die langjährige Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU und im Binnenmarkt enge Verknüpfungen bestehen, denen auch in Zukunft Rechnung getragen wer-

den muss. Wir würden es begrüßen, wenn es die Möglichkeit gäbe, dass diese A1-Bescheinigungen, die bereits ausgestellt wurden und über den Austrittszeitpunkt hinaus theoretisch gelten würden, dann auch weiter anerkannt werden. Aber wir haben bereits über die Problematik gesprochen, dass dazu die Kooperation des Vereinigten Königreichs erforderlich wäre.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Meine dritte Frage geht an Dr. Weber vom IAB und knüpft an eine Frage von Dagmar Schmidt zum Fachkräftemangel an. Inwieweit könnte sich der Fachkräftemangel in den vom Brexit betroffenen Branchen, z. B. der Industrie, durch einen harten Brexit noch verschärfen? Wie realistisch ist es, dass Zuwanderung aus anderen europäischen Staaten nach Deutschland umgelenkt wird?

Sachverständiger Prof. Dr. Weber (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wir haben in den letzten Jahren gesehen, dass die Migrationsströme in Europa deutlich variabler geworden sind. Die ändern sich schneller. Dementsprechend würde ich sagen, es ist durchaus realistisch, dass Migration umgelenkt wird, wenn ein Land nicht mehr zum Gebiet der Arbeitnehmerfreizügigkeit dazugehört. Tatsächlich sehen wir auch schon in den Ist-Zahlen, dass der Migrationssaldo des Vereinigten Königreichs mit den osteuropäischen Ländern sich verschlechtert hat. Da hat Großbritannien in früheren Jahren sehr viel gezogen. Mittlerweile ist das schon ausgeglichen. D. h., wir würden davon ausgehen, dass diese Umlenkung bereits stattfindet und wir würden auch davon ausgehen, dass Deutschland durchaus auch Ziel einer solchen Umlenkung sein kann. Da muss man schauen, was sind die entscheidenden Argumente für Migranten. Da zählt z. B. die Arbeitsmarktsituation. Da ist Deutschland sicherlich im Moment in Europa ziemlich weit vorn. Da zählt z. B. auch, wie viele Menschen der entsprechenden Nationalität in einem Land bereits sind. Auch da gehen Migranten dann eher hin. Und da finden sich doch Gemeinschaften, z. B. wenn man auf Polen und andere Nationalitäten schaut in Deutschland, die auch in Großbritannien oder bei der Zuwanderung nach Großbritannien recht stark vertreten waren. Von daher würden wir davon ausgehen, das kann durchaus an zusätzlicher Migration nach Deutschland in den 5-stelligen Bereich gehen. Das wären dann natürlich Arbeitskräfte, die angesichts der bevorstehenden demografischen Schrumpfung in Deutschland auch durchaus gebraucht würden.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Die nächste Frage geht an Herrn David Hole vom Verein British in Germany. Inwieweit gibt es aus Ihrer Sicht Rechtssicherheit für die betroffenen Rentner, die von der Grundsicherung leben, ALG-II-Empfänger bzw. Menschen mit Behinderung? Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen des BMI in Bezug auf das Aufenthaltsrecht?

Sachverständiger Hole (British in Germany e.V.): Genau zu dem Punkt der ALG-II-Empfänger kann ich keine Angaben machen. Ich kann aber zu der Position zu den Aufenthaltstiteln sehr wohl etwas ausführen. Das hängt aber mit dem zusammen, was ich dazu sagen wollte im



Hinblick auf diesen Gesetzentwurf; denn das trifft aus meiner Sicht die Problematik der 3-Monats-Frist. Die ist aus Sicht von British in Germany für diesen Zweck und für andere Zwecke, die auch angesprochen worden sind, zu kurz. Ich sehe die Zeit ist abgelaufen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Sie können den Satz schon noch zu Ende machen.

Sachverständiger Hole (British in Germany e.V.): Wunderbar, danke. Was ich auch in der nächsten Runde ansprechen wollte, ist, dass diese Frist zu kurz ist, weil es sehr viele Gesichtspunkte umfasst. Ich weiß, dass vom BMI bisher gedacht ist, dass britischen Bürgern eine Frist von 3 Monaten ab Austrittsdatum gewährt werden sollte, wo sie von der Notwendigkeit eines Aufenthaltstitels befreit werden. Innerhalb dieser Frist von 3 Monaten haben sie einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Das Problem derzeit damit ist, dass niemand weiß, was für ein Aufenthaltstitel dann zu beantragen ist. Wir sind jetzt sechs Wochen davon entfernt. Diese Information ist noch nicht vorhanden. Ich stelle mir das verwaltungstechnisch ziemlich höllisch vor. Es gibt 117.000 britische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland, wenn die alle innerhalb von drei Monaten einen Aufenthaltstitel in irgendeiner Form beantragen müssen, wird das sehr schwer zu bewältigen sein.

Vorsitzender Dr. Bartke: Dann sind wir damit am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion und kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Da hat sich Frau Krellmann gemeldet.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich auch an Herrn Hole. Ich würde Ihnen gern die Möglichkeit eröffnen, dass Sie die Ausführungen, die Sie eben begonnen haben, noch zu Ende führen können. Darüber hinaus würde ich nochmals ganz speziell zur 3-Monatsfrist und in Richtung Krankenversicherung eine Frage formulieren. Wenn der Gesetzentwurf ab dem Austrittsdatum für diejenigen, die in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung wollen, vorschreibt, ob Sie dann Probleme sehen, was die Frist angeht und was Ihre Wünsche wären und wie Sie meinen, dass damit umgegangen werden muss?

Sachverständiger Hole (British in Germany e.V.): Wie bereits gesagt, es sind 117.000 Briten in der Bundesrepublik. Es ist eine ähnliche Anzahl auch von deutschen Staatsangehörigen in Großbritannien. Diese Bürger, diese Personen steuern einer sehr ungewissen, unsicheren Zeit entgegen. Insofern wird dieser Gesetzentwurf von British in Germany sehr gerne gesehen und sehr hoch begrüßt, der es ermöglicht, einseitig eine Regelung findet, wo Rechtssicherheit gewährt werden kann. Ich denke, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfes überwiegend sehr gelungen ist. Aber in dem einen Gesichtspunkt, wie ich bereits erwähnt habe, ist das Ziel verfehlt. Ich finde, diese Frist zunächst in § 6 Absatz 2, das ist die Frist zur Anzeige des Beitritts zur freiwilligen Krankenversicherung. Das ist eine dreimonatige Frist. Die ist, wenn man das auch zusammen betrachtet mit der Notwendigkeit, im gleichen Zeitraum einen bis jetzt unbestimmten Aufenthaltstitel zu beantragen, zu kurz

bis zu kaum machbar. Warum ich das sage? Ich betrachte das aus zwei Blickwinkeln, dem allgemeinen und dem spezifischen. Wir haben schon davon gehört, dass möglicherweise mit dem Austritt am 30. März, das Abkommen von 1960 wieder auflebt und evtl. Anwendung finden kann. Das ist eine strittige Frage, ob das überhaupt passiert. Wir scheinen uns aber einig zu sein, dass diese Problematik dann nicht ausreichend geregelt wird.

Jeder ist der Auffassung - glaube ich, soweit ich das dem Gespräch entnommen habe -, dass hier eine Lösung in einem bilateralen Abkommen zu suchen ist. Das wird sicher Zeit in Anspruch nehmen. Ich denke, es wäre eine Rekordzeit, wenn das innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erledigen wäre. Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission hatte die Mitgliedsstaaten angesichts eines harten Brexit dazu aufgefordert, mit den betroffenen britischen Bürgern - soweit wie möglich und rechtlich zulässig - großzügig umzugehen. Ich blicke kurz ins Ausland und ich sehe, dass die Franzosen bereits diese Problematik angesprochen haben. Sie haben sich dafür entschieden, dass für die Koordinierung der sozialen Sicherheit mindestens ein Zeitrahmen von bis zu zwei Jahren gewährt werden sollte, in dem die betroffenen Bürger weiterhin die Rechte ausüben können, die sie bis jetzt in dem Bereich hatten, vorausgesetzt aus französischer Sicht, dass Franzosen in Großbritannien ähnlich behandelt werden. Wenn ich in das jüngste Papier des Dexit - wie es so schön heißt, the Department for Exiting the European Union und Bürgerrechte - schaue, sehe ich da die Erklärung bzw. die Bereitschaft ab dem 29. März drin, dass in Großbritannien lebende EU-Bürger weiterhin den Zugang zum Gesundheitsdienst behalten und weiterhin geschützt werden sollen. Der Gesetzentwurf gewährt eine Frist von drei Monaten, um den Beitritt zur freiwilligen Versicherung anzuzeigen. Das setzt voraus, dass der Betroffene - ich gehe davon aus - eine Menge Informationen zu verdauen hat. Hier sind Informationspflichten, den Leuten zu erklären, was das bedeutet, was sie dafür machen müssen, wie das sich auswirkt, dass sie sich natürlich über die Kosten informieren müssen, eine Entscheidung dann zu treffen, ob sie sich das leisten können. Ich kann mir das sehr wohl aus Kostengründen vorstellen, insbesondere bei denjenigen, die eine britische gesetzliche Rente beziehen, wo vielleicht die Frage dann aufgeworfen wird, eher nach Großbritannien zurückzugehen. Diese Frist ist für diese Fragen nicht ausreichend. Ich habe schon von Herrn Eisenbarth oder auch von Herrn Armbrüster bei der Frage von Frau Lezius wahrgenommen, dass erfahrungsgemäß im Normalfall drei Monate ausreichend Zeit ist. Das mag sehr wohl der Fall sein. Dieser Fall ist aber alles andere als normal und bedarf meines Erachtens einer Ausnahmeregelung. Wenn ich das verknüpfe mit der Voraussetzung, innerhalb des gleichen Zeitraumes dann einen Aufenthaltstitel zu beantragen, sehe ich fast eine gewisse Härte auf diese Bürger zukommen, wo sie es einfach nicht bewältigen können in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum. Was könnte das zur Folge haben? Es steht auf der Website des BMI, dass britische Bürger, die aus der Pflicht eines



Aufenthaltstitel befreit werden, nicht - und ich betone das Wort - sofort ausreisepflichtig werden. Soll es wirklich eine Möglichkeit hier geben, dass solche Bürger ausreisepflichtig werden können? Ich denke nicht, wenn mit denen - wie in der Pressemitteilung der EU-Kommission dargelegt - großzügig umgegangen wird. Daher mein Plädoyer: Wenn, dann bitte wesentlich mehr als drei Monate für eine derartige Frist, mindestens sechs, besser zwölf. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Ich hätte nur noch eine kleine Frage hinterher an Herrn Hole. Im Grunde haben Sie ein paar Punkte schon dargelegt, was Sie meinen, was noch geändert werden müsste. Gibt es aus Ihrer Sicht zu dem Gesetzesentwurf noch weitere Punkte, wo Sie sagen würden, da müssten außerdem noch einmal ein paar Sachen klargestellt werden?

Sachverständiger Hole (British in Germany e.V.): Ganz am Ende in der Stellungnahme hatte ich zwei kleine Fragen. Die erste hat sich erledigt. In § 25 Abs. 1 Satz 2 bei der Leistung im Alter und für Hinterbliebene die Worte „für diesen Staat“: Nach meinem Verständnis, wenn ich das lese, ist mir nicht klar, ob die damit gemeinten zurückgelegten Versicherungszeiten sich auf Großbritannien beschränken oder sie auch andere Mitgliedsstaaten der EU umfassen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der LINKEN-Fraktion angekommen. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Strengmann-Kuhn.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Schreiber. Wenn ich Ihre Stellungnahme richtig verstehe, sehen Sie auch den Entwurf im Wesentlichen als positiv. Sie stellen aber fest, dass es Rechtsunsicherheiten und Schutzlücken gibt. Sie haben sogar das ein oder andere Redaktionsversehen entdeckt. Ich frage erstmal nach den Schutzlücken. Wo sehen Sie Schutzlücken in dem Gesetzesentwurf?

Sachverständiger Dr. Schreiber: Der Gesetzesentwurf regelt vieles richtig. Er regelt auch einiges, wenn man ihn vergleicht mit dem Verordnungsentwurf der Kommission, wo er über den Kommissionsentwurf hinausgeht. Auch das wäre wichtig. Aber wie gesagt, es gibt auch ein paar Lücken. Auf zwei möchte ich aufmerksam machen: Zunächst die Frage der Regelung der Familienleistungen und zum zweiten ein paar Fragen zur freiwilligen Mitgliedschaft in der Krankenversicherung, dort insbesondere das Beitragsrecht. Zunächst zu den Familienleistungen: Wir in Deutschland neigen dazu, die Familienleistungen etwas stiefmütterlich zu behandeln. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Familienleistungen bereits in der ersten Koordinierungsverordnung der EWG als Kernbereich der Sozialrechtskoordination vor sechzig Jahren gesehen worden sind. Die Familienleistungen sind EU-weit auch mehr als das deutsche Kinder- oder das deutsche Elterngeld. Viele Staaten regeln die Familienleistungen auch in der Sozialversicherung. Deshalb ist die Gegenüberstellung des

Entwurfs - Sozialversicherung wollen wir regeln, Familienleistungen nicht – aus der europäischen Perspektive nicht die richtige Gegenüberstellung. Aber ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass konkrete Rechtsverluste dadurch entstehen, dass diese Fragen nicht geregelt werden. Bislang sorgte das europäische Recht dafür, dass wir eine Tatbestandsgleichstellung bei der Frage haben: Kind im Staat A, Familienleistungsberechtigte im Staat B. Wir hatten auch bislang das Prinzip des Leistungsexports. Beides fällt weg. Das trifft Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Also der deutsche Staatsangehörige, der in Deutschland lebt und dessen Kind regulär im Vereinigten Königreich eingeschult wird, hat ab 30. März 2019 keinen Kindergeldanspruch mehr für dieses Kind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Im Bereich des Elterngelds haben bislang aufgrund des EU-Koordinierungsrechts Entsandte, Grenzgänger und solche Personen, die eine Ausnahmeregelung mit ihrem Arbeitgeber und den jeweiligen Staaten erzielen konnten, Anspruch auf Elterngeld, obwohl sie im Vereinigten Königreich gelebt haben. Das fällt weg, wenn die entsprechenden Kollisionsnormen zum 30. März außer Kraft treten. Es gibt ähnliche Beispielsfälle, also Grenzgänger, Entsandte und Ausnahmeregelungsberechtigte, auch im Bereich der Kindergeldregelung. Da ist es aber etwas schwieriger, weil dort steuerrechtlich angeknüpft wird. Deswegen will ich das hier nicht weiter im Detail ausführen. Ich denke aber, die Beispiele, die ich Ihnen genannt habe, zeigen schon, dass es dramatisch ist, dass es eine Vielzahl von tausenden Menschen und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit betroffen wird, also auch die deutsche Mutter, die ich gerade dargestellt hatte, die das Kind über entferntere Verwandte im Vereinigten Königreich eingeschult hat. Der zweite Punkt ist die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Da möchte ich nur kurz auf die beitragsrechtlichen Fragen eingehen. Der Gesetzesentwurf regelt den Export von Beitragszuschüssen nach § 257 SGB V, die vom Arbeitgeber gezahlt werden. Sie regelt bei den Rentnern auch den Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung, aber regelt einen ganz wichtigen Bereich des Beitragszuschusses nicht, nämlich den Beitragszuschuss, der von der deutschen Rentenversicherung an freiwillige Mitglieder gezahlt wird. Dort war bislang ein Verbot von Wohnortklauseln über Art. 7 der Verordnung vorgesehen. Das fällt am 30. März weg. Es lebt die Vorschrift des § 111 Abs. 2 SGB VI wieder auf, wonach dieser Beitragszuschuss nicht exportiert werden kann an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben. Einen letzten Punkt möchte ich noch ganz kurz ansprechen. Da habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme eine Schutzlücke zu viel gesehen. Bei den Drittstaatsangehörigen stellt es sich nicht ganz so dramatisch dar, wie ich es in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe. Die Anwendung der Verordnung aus dem Jahre 2003 zugunsten von Drittstaatsangehörigen müsste im Wesentlichen alle Punkte abdecken.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Was müsste denn gemacht werden, um diese



Schutzlücken zu schließen, insbesondere beim Eltern- und Kindergeld?

Sachverständiger Dr. Schreiber: Wir bräuchten den Punkt, den Herr Dr. Steinmeyer schon angesprochen hatte. Wir bräuchten einseitige Kollisionsnormen. Bislang haben wir nur § 4 SGB IV, der für den Fall der Entsendung einseitig deutsches Recht auf das Vereinigte Königreich erstreckt. Wir bräuchten mehr solcher einseitigen Kollisionsnormen. Da komme ich auch zu diesem Punkt: Wo schafft dieser Gesetzentwurf noch Unsicherheiten? Herr Professor Dr. Steinmeyer hat es gesehen, genauso im Wesentlichen wie ich. Es ist fraglich, ob dieser Entwurf hinreichend solch einseitigen Kollisionsnormen regelt, die das deutsche Recht auch auf Auslandssachverhalte erstreckt. Da müsste doch Einiges klarer geregelt werden. Ich weiß nicht, ob jeder Verwaltungsbeamte oder auch jeder Richter - ich spreche hier auch aus meiner richterlicher Praxis - hier Problembewusstsein hat, dass, wenn zum Beispiel § 6 und § 7 bei der freiwilligen Krankenversicherung besondere Beitrittsrechte regeln, es dann auch geregelt werden muss, dass auf diese Beitrittsrechte deutsches Recht Anwendung findet.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nach den Rechtsunsicherheiten hätte ich jetzt nochmal nachgefragt. Deckte das schon alles komplett ab oder sehen Sie noch weitere Punkte, wo es Rechtsunsicherheiten geben könnte?

Sachverständiger Dr. Schreiber: Ich kann vielleicht noch einen Punkt ergänzen. Herr Prof. Beck hat auf die britische einseitige Rechtslage aufmerksam gemacht, durch den Withdrawal Act 2018. Ich habe bei meinen Recherchen für meine Stellungnahme natürlich auch ein bisschen in diese Richtung geforscht. Mir scheint es so zu sein, dass die britische Sichtweise, dass hier einseitig EU-Recht als britisches Recht zementiert wird, das ist so geschehen. Aber ob das dann auch ausgeführt werden muss, das scheint mir unklar zu sein. Ich habe eine Stellungnahme des britischen Arbeitsministers Alok Sharma gelesen, der in einem Entwurf zu einem Amendment zu diesem Withdrawal Act gesagt hat, dass die Sachen, wo wir gegenseitig Zusammenarbeit brauchen, nicht vollzogen werden können, also haben wir da im Falle eines No-Deal-Brexit auch keinen Anwendungsbereich für das umgesetzte Unionsrecht.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir auch am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN angekommen. Wir kommen jetzt zur freien Runde. Da hat sich als erstes Herr Birkwald von der Fraktion DIE LINKE. gemeldet.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Petersen von der Deutschen Rentenversicherung. Was wird bei einem weiteren Ausbau der Mütterrente II nach dem Austritt von Großbritannien passieren? Wird es dann so sein, dass der Bestand der in Großbritannien Erziehenden von der Leistungsauswertung über den Zuschlag profitieren wird, die Versicherten aber nicht oder wird es hier auf das Zeitintervall bzw.

den Zeitpunkt ankommen, zu dem die Erziehung geleistet wurde?

Sachverständiger Petersen (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es kommt auf den Zeitpunkt der Erziehung an. Ich denke, für unsere Bestandsrentner, die wir jetzt schon im Verfahren drin haben, wo die Entgeltpunkte erhöht werden und die Kindererziehungszeiten erhöht werden. Da wird sich der Brexit nicht auswirken. Und für die künftigen Zeiten werden weiterhin Kindererziehungszeiten entstehen können, was das Brexit-Gesetz so vorsieht. Dann würden auch Kindererziehungszeiten für künftige Generationen erhöht werden. Insoweit hätte die Mütterrente bzw. die, die von der Mütterrente betroffen sind, durch den Brexit zunächst keine negativen Folgen zu erwarten.

Abgeordnete Dr. Brantner (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Herr Dr. Schreiber, Sie haben es gerade schon gesagt, der Withdrawal Act hängt mit dem Withdrawal Agreement zusammen. Das hat der Arbeitsminister noch einmal deutlich gemacht. Von daher die Frage der Gegenseitigkeit, wenn man das so regeln würde, wäre immer die Frage, was passiert, wenn es keine Gegenseitigkeit gibt. Dafür bräuchte man trotzdem wieder unilaterale Gesetze. Von daher glaube ich, spielt die Regierung auf eine Sicherheit für den Fall, dass es eben keine Gegenseitigkeit gibt. Das ist auch notwendig. Nochmals eine Frage zu den Kindern. Sie haben mit Blick auf das Kindergeld gesagt, das wird einige Menschen treffen. Die Frage ist, meinen Sie die Ausweitung oder dass es mit aufgenommen wird für die heute dort lebenden Kinder? Das ist eine Frage, da im Sinne von Kindern diese sich mit Schulaufhalten eher kurzfristig bewegen. Sie sind dort für ein Jahr, zwei Jahre. Also würden Sie sagen, das sollte gelten für alle Kinder, die heute dort sind oder was sind da andere Fristen, die Sinn machen? Man kann es nicht komplett regeln, ohne dann irgendwann eine Reziprozität reinzubekommen.

Sachverständiger Dr. Schreiber: Nochmal zur Präzisierung, über welche Kinder wir reden. Die deutsche Verwaltungspraxis sieht, glaube ich so aus, dass bis zu einem Jahr nicht vom Wegfall eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen wird. Also der normale Schüleraustausch ist von diesem Problem nicht erfasst. Aber dann, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt angemeldet wird, also eine reguläre Einschulung im Vereinigten Königreich, dann greift das. Die Problematik ist wirklich so, dadurch dass der Entwurf die Familienleistungen von vornherein ausklammert, haben wir am 30. 03. den Wegfall des Kindergeldanspruchs eines deutschen Elternteils zugunsten der Kinder, die nur einen gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben. Deswegen wäre da nur die Möglichkeit eben die Regelung, die wir jetzt in Artikel 7 und Artikel 67 der Verordnung haben, abzuschreiben und als deutsches Recht umzusetzen, um diesen Anspruch zu erhalten.

Abgeordneter Hakverdi (SPD): Ich habe eine Frage zur konkreten Lebenssituation der deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in UK in dieser Phase an die GKV, also an Herrn Eisenbarth und Frau Gust. Wissen



Sie, wie der Stand der Dinge ist, insbesondere was die gesamte Erstattungsfähigkeit oder das gesamte Erstattungsverfahren für Behandlungskosten angeht? Ich habe jetzt verschiedene Nachrichten gehört von Betroffenen, die sich schlecht informiert fühlen, die nicht wissen, ob sie in Auslage treten müssen oder nicht. Nur vom Hören-Sagen haben mir Menschen gesagt, dass es in britischer Hand ist, hier ausführlich zu informieren über die verschiedenen Alternativen, die man dann wählen kann nach einer jetzigen Vertragsbeendigung. Aber sind wir da als deutscher Gesetzgeber in der Pflicht, unsere Leute im Ausland zu informieren, weil wir vielleicht auch in eine Situation kommen, wo das andere für uns nicht tun. Ich sage Ihnen, was der Hintergrund ist. Der Hintergrund ist, insbesondere bei Patientinnen und Patienten, die sozusagen wiederkehrende Leistungen bekommen zum Quartalsanfang, wenn die im April da aufschlagen und sich auf ein bewährtes Verfahren verlassen. Ad hoc ist dann vielleicht auf einmal alles anders, und auf einmal sollen die dann Bargeld mitbringen. Das ist jetzt einer der Fälle, an die ich denke. Aber mir kommt es subjektiv vor. Wissen Sie, auf welchem Informationsstand das Verfahren ist?

Sachverständige Gust (GKV-Spitzenverband): Genaue Zahlen bzw. Sachverhaltsschilderungen, wie derzeit die Aufklärung der Deutschen in Großbritannien ist, liegen uns nicht vor. Es ist aber von unserer Seite natürlich so, dass man versucht, die Informationen, die bereits rechtssicher vorliegen, auch für die entsprechenden Betroffenen aufzuarbeiten. Das betrifft im Übrigen nicht nur die Versicherten, sondern auch die Leistungserbringer, die Krankenkassen und gegebenenfalls Arbeitgeber, die betroffen sind. Diesen werden zumindest per Internetauftritt Informationen zur Verfügung gestellt. Es ist natürlich so, dass man die Versicherten auch über die nationale Kontaktstelle, die wir hier in Deutschland haben, auch beim GKV-Spitzenverband - DVKA angesiedelt – bzw. über die Krankenkassen informieren wird, sofern denn Informationen vorliegen. Jetzt haben wir diesen Gesetzentwurf, den wir gerade erst besprechen. Wir arbeiten auf Hochtouren daran, den Krankenkassen entsprechende Informationen auch per Rundschreiben zur Verfügung zu stellen, wie Leistungsansprüche realisiert werden können. Sofern hier Aufklärungspflichten auch bei den Kassen bestehen und dem entsprechend nachgekommen werden kann, wird das gemacht. Zu diesem Punkt der Übergangsfälle noch einmal: Die Übergangsfälle sind im vorliegenden Gesetzentwurf mit dem § 14 geregelt worden oder werden geregelt. Natürlich haben Sie Recht, dass ein Bruch entsteht, sofern es dazu kommt, dass das nationale britische System ab dem 30.03. nicht mehr absichert oder auch kein Dritter einspringt, dass dann gegebenenfalls Kostenerstattung statt Sachleistungsaushilfe beansprucht werden muss. Der Versicherte kommt hier erst einmal in die Verpflichtung, etwas vorauszahlend. Aber es wird sichergestellt werden, dass er die Kosten erstattet bekommt und dass auch in einer entsprechenden Höhe. Derzeit ist im Gesetzentwurf geregelt, maximal die Inlandssätze zu erstatten. Von daher geht man davon aus, dass man

dem Versicherten, der sich dort im Königreich befindet, auch die Kosten fast zu 100 % erstatten kann.

Abgeordneter Beeck (FDP): Meine Frage richtet sich noch einmal an Dr. Schreiber. Sie haben in Ihrer Stellungnahme und auch gerade in dem, was Sie gesagt haben, darauf hingewiesen, dass große Teile des Leistungsrechts gar nicht umfasst sind in dem Anwendungsbereich. Sie weisen ausdrücklich hin auch auf Leistungen aus dem SGB XII. Meine Frage richtet sich an Sie mit Blick auf die Leistungen der Eingliederungshilfe. Wir haben mehrere hundert Personen allein in Deutschland aus dem Vereinigten Königreich, die mit ihrer Staatsbürgerschaft die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die sind bis zum 31.12.2019 auch noch aus dem SGB XII zu leisten. Kann ich davon ausgehen, dass die ab dem 30.03.2019 auch keine Leistungen mehr erhalten können?

Sachverständiger Dr. Schreiber: In den letzten Jahren haben wir viel über das Verhältnis zwischen Aufenthalts- und Sozialrecht im Grundsicherungsrecht gesprochen. 2016 wurden noch einmal die Leistungsausschlüsse im SGB XII sehr stark verschärft und noch einmal zugespitzt an das Aufenthaltsrecht gekoppelt. Deswegen meine ich eigentlich, ist dieses Problem im Aufenthaltsrecht zu lösen und nicht im Sozialrecht. Wenn man die Regelungen so strikt an das Aufenthaltsrecht koppelt, hat das natürlich radikale Konsequenzen auch für die Eingliederungshilfeleistungen.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage geht an den GKV-Spitzenverband, noch einmal zur Pflegeversicherung: Welche möglichen Auswirkungen ergeben sich für Deutsche, die im Vereinigten Königreich arbeiten und im NHS leistungsberechtigt sind, bei Rückkehr nach Deutschland in Bezug auf die Pflegeversicherung?

Sachverständige Gust (GKV-Spitzenverband): Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Pflegeversicherung den Ansprüchen der Krankenversicherung dem Grunde nach folgt und die Versicherungszeiten, die in dem Zeitraum nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU entstehen, bis zu fünf Jahren zurückgelegt werden. Die finden auch Anrechnung nach § 18 in Verbindung mit § 11 des Übergangsgesetzes, sodass die Vorversicherungszeiten, die in der Pflegeversicherung erfüllt sein müssen, auch entsprechend berücksichtigt werden können und Versicherte in der Pflegeversicherung keine Nachteile erleiden müssen.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Noch einmal eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit. Und zwar äußern Sie sich zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Mich würde mal interessieren, wie viele Menschen das aktuell in Großbritannien machen? Und wie das überhaupt von britischer Seite aufenthaltsrechtlich in Zukunft potenziell weiter gestaltbar ist? Ob Sie dazu Auskünfte haben.

Sachverständiger Friedrich (Bundesagentur für Arbeit): Zu einer Zahl haben wir keine Informationen. Das kann ich Ihnen nicht sagen, wie viele das betrifft. Ich hatte



vorhin schon einmal angedeutet, dass es unserer Einschätzung nach eine sehr geringe Bedeutung haben wird, insbesondere die § 45-Maßnahmen müssten schon sehr gezielt in Richtung Großbritannien ausgestaltet sein. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass das eine sehr große Zahl von Menschen betrifft.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Friedrich. Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der heutigen Befragungsrunde angekommen. Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken und hoffe, dass

es alles so nicht eintritt und dass wir noch einen geregelten Übergang hinbekommen. Ich wünsche Ihnen einen schönen Heimweg. Danke.

Ende der Sitzung: 15:37 Uhr.



Personenregister

- Armbrüster, Horst (Bundesagentur für Arbeit) 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 626
Aumer, Peter (CDU/CSU) 614, 617, 618, 619, 620
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 613, 614, 616, 620, 623, 624, 626, 627, 628, 630
Beck, Prof. Dr. Gunnar 615, 616, 623, 624, 628
Beeck, Jens (FDP) 614, 629
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 614, 628
Brantner, Dr. Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 614, 628
Cronenberg, Carl-Julius (FDP) 614, 624, 625
Eisenbarth, Johannes M. (GKV-Spitzenverband) 615, 616, 617, 618, 619, 620, 626, 628
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 614
Friedrich, Thomas (Bundesagentur für Arbeit) 615, 616, 619, 629, 630
Gust, Ulrike (GKV-Spitzenverband) 615, 616, 628, 629
Hakverdi, Metin 614, 628
Hebner, Martin (AfD) 614
Hole, David (British in Germany e.V.) 615, 616, 625, 626, 627
Kapschack, Ralf (SPD) 614, 622
Kleinwächter, Norbert (AfD) 614, 624, 629
Koch, Dr. Thomas (British Chamber of Commerce in Germany e.V.) 615, 616, 624, 625
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 615, 616
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 614, 626, 627
Lezius, Antje (CDU/CSU) 614, 616, 617, 618, 619, 620, 626, 629
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 614
Petersen, Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund) 615, 616, 620, 621, 622, 623, 628
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 614, 620, 621, 622, 623
Schöls, Hanna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 615, 616, 617, 618, 619, 620, 624, 625
Schreiber, Dr. Frank 615, 616, 627, 628, 629
Springer, René (AfD) 614, 623
Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 628
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 614
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 614, 627, 628
Tack, Kerstin (SPD) 614, 621, 622
Weber, Prof. Dr. Enzo (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 615, 616, 620, 621, 625
Weyel, Prof. Dr. Harald (AfD) 614